

ARGE Selbsthilfeförderung S-H  
c/o SVLFG, Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Landesverband Schleswig-Holstein  
der Angehörigen und Freunde psychisch  
Kranker e.V.  
Herrn Dr. Rüdiger Hannig  
Pottbergkrug 8  
24146 Kiel

**ARGE  
Selbsthilfeförderung  
Schleswig-Holstein**

Mitglieder:  
AOK NORDWEST  
BKK-Landesverband NORDWEST  
IKK Nord  
KNAPPSCHAFT  
SVLFG  
vdek-Landesvertretung SH

**Ihre Ansprechpartner:**  
Thorsten Blunck  
Telefon: 0561 / 785-13896  
E-Mail: Thorsten.Blunck@svlfg.de

29. April 2020

**Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V in Schleswig-Holstein  
Ihr Antrag auf kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung für 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der eingereichten Förderanträge nach § 20h SGB V ist abgeschlossen.

Die Mitglieder der ARGE Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein stellen Ihnen einen **Festbetrag in Höhe von 14.000,00 € für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe** zur Verfügung<sup>1</sup>. Aufgrund von Restmitteln aus 2019 in Höhe von 3.000,00 € werden **11.000,00 €** auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Bitte beachten Sie, dass die Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein diese Förderentscheidung unter Berücksichtigung der in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel getroffen haben. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

Die finanziellen Zuschüsse sind zweckgebunden - gemäß § 20h SGB V - zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Bei nicht erbrachten Nachweisen bzw. vorsätzlichen falschen Angaben sind wir berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern bzw. die zugesagten Fördermittel nicht auszuzahlen.

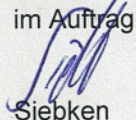
**Wir bitten um Übersendung des ausgefüllten Verwendungsnachweises 2020 bis spätestens 31.01.2021.**

Bitte beachten Sie die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen.

Mit dem Erhalt der Fördermittel sind Sie als Fördermittelempfänger verpflichtet, in Ihren Medien und/oder auf Ihrer Homepage auf die Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen als Zuschüsse nach § 20h SGB V hinzuweisen.

Wir freuen uns auf die weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren Selbsthilfeaktivitäten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Siebken

<sup>1</sup> Die Förderung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Fördermittelempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben lägen unter dem bewilligten Förderbetrag.